OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350979/11/Py

Datum:
Linz, 26. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der S.B., vertreten durch Mag. N.K., c/o M. GmbH, X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. Jänner 2021, GZ: SJF/SH, aufgrund des Vorlageantrages vom 10. März 2021 nach Beschwerdevorentscheidung vom 25. Februar 2021 betreffend Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Mai 2021 und unter Berücksichtigung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Februar 2022, E 2802/2021-6,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als bei R.S. keine Reduktion des Richtsatzes mangels Wohnungsaufwandes zu erfolgen hat. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Jänner 2021, GZ: SJF/SH, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgrund ihres Folgeantrages vom 16. Dezember 2020 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs ab 1. Februar 2021 befristet bis 31. August 2021 Sozialhilfe wie folgt zuerkannt:

a. für S.B., geb. x:
   Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG
b. für R.S., geb. x:
   Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG sowie Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG
c. für M.S., geb. x:
   Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei einer leistungsberechtigten minderjährigen Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG

Des Weiteren wurde ausgesprochen, dass die Summe der Geld- und Sachleistungen für R.S., geb. x, gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG aufgrund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes reduziert wird.

In Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass der Antrag des M.E., geb. x, abgewiesen wird.

In Spruchpunkt 3. wurde ausgesprochen, dass bei S.B. als eigene Mittel das Kinderbetreuungsgeld, das anrechenbare Pflegegeld sowie jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt und bei R.S., M.S. und M.E. der Kindesunterhalt (Kindesvater) sowie jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt einzusetzen ist.

2. Dagegen brachte die Bf im Wege ihrer Vertretung mit Eingabe vom 5. Februar 2021 Beschwerde ein, in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass nach der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich der Alleinerzieherbonus für minderjährige Kinder auch für Familien zugesprochen wird, bei denen Kinder die Volljährigkeit erreicht haben. Des Weiteren wird vorgebracht, dass seit dem 18. Lebensjahr der bis dahin bezogene Unterhaltsvorschuss für die Tochter R.S. weggefallen ist und auch eine rechtliche Verfolgung des Unterhalts mangels Erfolgsaussichten nicht zumutbar ist.

3. Dieser Beschwerde gab die belangte Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 25. Februar 2021, GZ: SJF/SH insofern statt, als der Kindesunterhalt bei R.S. nicht mehr als Einkommen angerechnet wurde. Des Weiteren wurde ausgesprochen, dass der Zuschlag für Personen mit Behinderung für S.R. aufgrund anrechenbarer Leistungen nach dem Oö. ChG entsprechend reduziert wird.

4. Mit Eingabe vom 10. März 2021 stellte die Bf den Antrag, die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen, verwies auf das Beschwerdevorbringen und beantragte, dass der Zuschlag für Alleinerziehende im gesetzlichen Ausmaß gewährt werden möge. Des Weiteren wurde beantragt, dass eine Reduktion des anrechenbaren Einkommens aus dem Pflegegeld aufgrund von behinderungsbedingten Ausgaben erfolgen möge und dass für R.S. keine Leistungsreduzierung mangels Wohnaufwand durchgeführt werden möge.

Begründend wird ergänzend vorgebracht, dass es sich bei der nunmehr volljährigen Tochter R.S. um eine stark beeinträchtigte Person handelt, die einen erhöhten Betreuungsaufwand aufweist. Eine Unterstützung im Rahmen der Erziehung könne daher allein aus diesem Grund nicht vorliegen und ist das Verwehren des Alleinerzieherbonus durch die Behörde auch im Hinblick auf die diesbezügliche Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sachlich nicht gerechtfertigt.

Des Weiteren wird vorgebracht, dass das Pflegegeld für die behinderte Tochter R.S. zur Gänze als Einkommen der antragstellenden Mutter angerechnet wurde. Jedoch würden mit dem Pflegegeld behinderungsbedingte Aufwendungen finanziert, etwa für die mobile Begleitung für die behinderte Tochter R.S. aufgrund des Chancengleichheitsgesetzes. Zusätzlich fielen Kosten für den Ankauf einer Matratze für die behinderte Tochter an. Aufgrund deren Inkontinenz komme es regelmäßig zu massivem Einnässen, sodass regelmäßig eine Matratze angekauft werden müsse und liege diesbezüglich auch ein Mehrbedarf und höherer Aufwand für Unterwäsche vor. Zudem leide die Tochter im Rahmen der Menstruation an massiven Blutungen, weshalb auch hierfür höhere Kosten zu begleichen sind. Des Weiteren wird angeführt, dass auch für die im Therapiezentrum P. durchgeführten Therapien Kosten im Ausmaß von rund 30 Euro monatlich zu erwarten sind, weshalb im Ergebnis monatlich rund 100 bis 130 Euro für behinderungsbedingte Ausgaben anfallen und die Anrechnung des Pflegegeldes als Einkommen im Gesamtausmaß von 640 Euro sohin nicht zulässig ist.

Abschließend wird vorgebracht, dass sich die Tochter R.S. mit Teilen des Pflegegelds auch an der Finanzierung der Miete beteiligt, weshalb eine Reduktion des Richtsatzes ebenfalls unzulässig ist.

5. Mit Schreiben vom 16. März 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Mai 2021, an der die Vertreterin der Bf sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

Aufgrund der gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22. Juni 2021, GZ: LVwG-350979/4/Py/PP, im ersten Rechtsgang erhobenen Beschwerde an den Verfassungsgerichthof, behob dieser mit Entscheidung vom 28. Februar 2022, E 2802/2021-16, das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich und führte zusammengefasst begründend aus, dass allein aus der Tatsache, dass der gesamte Mietzins für die Wohnung von einer Person der Haushaltsgemeinschaft überwiesen wird, nicht darauf geschlossen werden kann, dass die übrigen im Haushalt lebenden (volljährigen) Personen mit keinen Aufwendungen für den Wohnbedarf belastet sind.

Das Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich hat daher über die vorliegende Beschwerde vom 5. Februar 2021 gegen den Bescheid der belangten Behörde des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 22. Jänner 2021, GZ: SJF/SH, aufgrund des Vorlageantrages vom 10. März 2021 nach Beschwerdevorentscheidung vom 25. Februar 2021 neuerlich zu entscheiden.

5.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. x, türkische Staatsangehörige mit EU-Daueraufenthalt, stellte am 15. März 2020 bei der belangten Behörde einen (Folge-)Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG, nachdem die zuvor anerkannte Leistung bis 31. Jänner 2021 befristet war.

Die Bf lebt im gemeinsamen Haushalt mit ihren Kindern R.S., geb. x, M.S., geb. x, und M.E., geb. x. Die Tochter R.S. erhält die erhöhte Familienbeihilfe sowie Pflegegeld der PVA in Höhe von 640,10 Euro monatlich. Die Pflegeleistungen für die behinderte Tochter R.S. werden von der Bf, ihrer Mutter durchgeführt. Die Bf bezieht derzeit Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 14,53 Euro täglich. Für M.S. wird ein Kindesunterhalt in Höhe von 123 Euro sowie für M.E. ein Kindesunterhalt in Höhe von 270 Euro geleistet.

Eine Tragung des Wohnungsaufwandes oder Teilen davon durch Dritte liegt nicht vor.

Für R.S. wird die Leistung mobile Hilfe und Betreuung nach dem Oö. ChG im Ausmaß von 2,00 Monatsstunden in Anspruch genommen.

5.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unstrittig.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

6.1. Rechtliche Grundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020 lauten:

§ 5 Oö. SOHAG regelt die Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,

4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 6 regelt die sachliche Voraussetzung für Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. (Anm: LGBl. Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.“

§ 7 sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des

Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
	a) pro Person	70 %
	b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
	a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
	b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
	c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
	d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
	e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.“

§ 14 Oö. SOHAG normiert die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und von eigenen Mitteln:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG

grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

6.2. Im Regelfall erfolgen die Leistungen der Sozialhilfe als monatliche, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs (§ 7 Abs. 1 Oö. SOHAG). Die auf die jeweiligen Hilfeempfänger anzuwendende Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) berechnet sich nach Maßgabe des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende als gesetzlich normierter Prozentsatz dieses Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende (§ 7 Abs. 2 Oö. SOHAG). Zusätzlich normieren § 7 Abs. 3 bis Abs. 10 Oö. SOHAG verschiedene Zu- und Abschläge bzw. Präzisierungen, die bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen die Höhe der Sozialhilfe verändern.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung zum Zuschlag für Alleinerzieher nach dem Oö. SOHAG vom 1. Juni 2021, Ra 2020/10/0095-5, ausgesprochen, dass bei der Interpretation einer Gesetzesnorm auf den Wortsinn und insbesondere auch den Zweck der Regelung, auf den Zusammenhang mit anderen Normen sowie die Absicht des Gesetzgebers abzustellen ist. Erläuterungen zur Regierunsvorlage können im Rahmen der Interpretation des Gesetzes einen Hinweis auf das Verständnis des Gesetzes bieten (VwGH 19.04.2021, Ra 2020/10/0024, mwN).
Nach dem klaren Wortlaut der Legaldefinition des § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG sind unter „alleinerziehenden Personen" iSd Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 jene Personen zu verstehen, die „ausschließlich" mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind. Die letztgenannte Personengruppe umfasst Minderjährige, sohin Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§21 Abs. 2 iVm § 158 Abs. 1 ABGB). Die Obsorge (und sohin auch die Verpflichtung zur Pflege und Erziehung) für das Kind erlischt mit dem Eintritt seiner Volljährigkeit (§ 183 Abs. 1 ABGB; vgl. etwa auch VwGH 19.09.2003, 2000/12/0035; 09.01.2020, Ro 2019/19/0010-0011, mit Hinweis auf die Rechtsprechung des OGH).

Die Eigenschaft einer sozialhilfeberechtigten Person als „alleinerziehende Person" iSd § 7 Abs. 8 Oö. SOHAG kommt somit, so der VwGH in seiner Entscheidung, nicht in Betracht, wenn bzw. sobald die Haushaltsgemeinschaft, der diese Person angehört, (auch nur) eine weitere volljährige Person umfasst. Auf den Umstand, dass diese Person gegenüber einer in der Haushaltsgemeinschaft lebenden (volljährigen) Person allenfalls zum Unterhalt verpflichtet ist, stellt das Gesetz nicht ab. Daraus folgt, dass der Alleinerzieherbonus nach § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG

lediglich in dem Fall gebührt, dass die sozialhilfeberechtigte Person ausschließlich mit (weiteren) minderjährigen Personen in Haushaltsgemeinschaft lebt. Diesem Auslegungsergebnis stehe auch eine grundsatzgesetzkonforme Interpretation des § 7 Abs. 8 iVm § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG nicht entgegen. § 5 Abs. 2 Z 4 SH-GG ist eine „Kann"-Bestimmung argm: „Zuschläge, …, die gewährt werden können". Die dort geregelten Zuschläge für alleinerziehende Personen sind bloß als Möglichkeit, nicht als Verpflichtung für den Landesgesetzgeber vorgesehen. Das SH-GG enthält auch keine Definition des Begriffs der „alleinerziehenden Personen".

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde infolge der Haushaltsgemeinschaft der Bf mit ihrer volljährigen Tochter R.S. in zutreffender Weise für diese beiden Personen den Richtsatz gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHG herangezogen und die Zuerkennung des Bonus für Alleinerzieher gemäß § 7 Abs. 8 iVm § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG für die in der Haushaltsgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder verneint, da Voraussetzung, dass der Alleinerzieherbonus nach § 7 Abs. 8 iVm § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG zusteht, die Voraussetzung ist, dass keine volljährige Person mit der Sozialhilfebezieherin in einer Haushaltsgemeinschaft lebt (vgl. dazu wieder das Erkenntnis des VwGH vom 01.06.2021, Ra 2020/10/0095-5).

6.3. Hinsichtlich des Beschwerdevorbringens zur Kürzung des Rechtsatzes mangels Aufwendungen zum Wohnbedarf ist auszuführen, dass der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. Februar 2022, E 2802/2021-16, unter Bezugnahme auf seine Entscheidung vom 7. Juni 2021, E 3007/2020-19, zu § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG ausführt, dass den Erläuterungen zu dieser Bestimmung zufolge es nur dann zu einer Kürzung des Richtsatzes kommen soll, wenn die bezugsberechtigte Person "nicht durch Aufwendungen im Bereich des Wohnbedarfs (Miete, Betriebs- und Energiekosten) belastet" wird. Als Beispiel wird die Tragung des Wohnungsaufwandes durch Dritte aufgrund vertraglicher Regelungen angeführt (AB 1180/2019 BlgLT [Oö.] 28. GP, 13). Denkbar wäre z.B. die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährte Wohnbeihilfe nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993.

In den Erläuterungen zu § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG habe der Ausführungsgesetzgeber überdies klargestellt, dass soziale Notlagen jeweils auf der Ebene eines Haushaltes betrachtet werden (AB 1180/2019 BlgLT [Oö.] 28. GP, 9 f.). Eine Haushaltsgemeinschaft bilden nach § 7 Abs. 5 Oö. SOHAG mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist – so die Erläuterungen – aufgrund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob

zwischen diesen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht (AB 1180/2019 BlgLT [Oö.] 28. GP, 12; vgl. auch VwGH 16.02.2021, Ra 2020/10/0147).

Wesentliches Kriterium für die Frage, ob ein gemeinsamer Haushalt bzw. eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt, ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes – auf die in den Erläuterungen ebenfalls verwiesen wird – "dass zumindest in Teilbereichen eine gemeinsame Wirtschaftsführung besteht" (VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020; vgl. weiters VwGH 16.02.2021, Ra 2020/10/0147). Dem Grundsatz folgend, dass in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen erfahrungsgemäß geringere Wohnkosten und – in einem gewissen Ausmaß – auch geringere Lebenshaltungskosten zu tragen haben (vgl. VfSlg. 20.244/2018, 20.297/2018, 20.300/2018, 20.359/2019), ist in § 7 Abs. 2 Oö. SOHAG eine degressive Abstufung der Richtsätze festgelegt (AB 1180/2019 BlgLT [Oö.] 28. GP, 11). Eine gemeinsame Wirtschaftsführung bringt es zwangsläufig auch mit sich, dass gewisse Ausgaben vordergründig nur von einer Person der Haushaltsgemeinschaft bezahlt werden, diese jedoch wirtschaftlich betrachtet Ausgaben der gesamten Haushaltsgemeinschaft darstellen.

Es könne daher alleine aufgrund der Tatsache, dass die Bf den Mietzins überweist, nicht darauf geschlossen werden, dass die übrigen im Haushalt lebenden (volljährigen) Personen mit keinen Aufwendungen für den Wohnbedarf belastet wären. Eine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der gesamten Haushaltsgemeinschaft führt zum Ergebnis, dass für alle Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft ein zu deckender Wohnbedarf vorhanden ist und dieser nicht anderweitig z.B. durch Dritte gedeckt wird.

Der Beschwerde war daher hinsichtlich der Kürzung der der Tochter R.S. gewährten Sozialhilfeleistung mangels Wohnaufwand Folge zu geben und diese Kürzung zu beheben.

6.4. Für die behinderte Tochter R.S. gebührt gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG der Zuschlag, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass in diesem Zusammenhang auch Leistungen aufgrund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, nämlich konkret mobile Hilfe und Betreuung nach dem Oö. ChG. Im Rahmen der Leistungszuerkennung ist daher diese Leistung betragsmäßig zu bewerten und im Ausmaß der Bewertung auf den Zuschlag nach Abs. 4 anzurechnen (vgl. Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP, EB zu § 7 Abs. 4).

6.5. Zum Beschwerdevorbringen, wonach Teile des Pflegegeldes der Bf nicht als Einkommen anzurechnen sind, da damit behinderungsbedingte Aufwendungen abgeglichen werden, ist anzuführen, dass gemäß § 2 Abs. 1 Oö. SOHAG die Sozialhilfe Geld- oder Sachleistungen umfasst, die zur Unterstützung des allgemeinen

Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden. Der allgemeine Lebensunterhalt umfasst gemäß § 2 Abs. 2 leg. cit. den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstige persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe, der Wohnbedarf gemäß § 2 Abs. 3 leg. cit. den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben. Nicht regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen fallen somit ebenso wenig darunter wie krankheitsbedingte Ausgaben wie Medikamente, Teilbehelfe und medizinische Hilfsmittel (vgl. VwGH 24.07.2013, 2012/10/0162, 24.02.2011, 2008/10/0334 mit der dort wiedergegebenen Judikatur).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. insbesondere die bereits zitierte Entscheidung der VwGH vom 01.06.2021, Ra 2020/10/0095-5). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny